

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 90

Zur Dogmatik  
des Einwendungsdurchgriffs

Von

Wolfgang v. Reinersdorff



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**WOLFGANG v. REINERSDORFF**

**Zur Dogmatik des Einwendungsdurchgriffs**

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 90**

# Zur Dogmatik des Einwendungsdurchgriffs

Von

Dr. Wolfgang v. Reinersdorff, LL. B.

Rechtsanwalt in Hamburg



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Reinersdorff, Wolfgang von:**  
Zur Dogmatik des Einwendungsdurchgriffs /  
von Wolfgang v. Reinersdorff. —  
Berlin: Duncker und Humblot, 1984.  
(Schriften zum Bürgerlichen Recht; Bd. 90)  
ISBN 3-428-05643-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten  
© 1984 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1984 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3-428-05643-4

## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung hat sich zum Ziel gesetzt, die aus dem Bereich der finanzierten Abzahlungskäufe bereits bekannte Rechtsfigur des Einwendungsdurchgriffs auf weitere Fälle, die bislang noch nicht in diesem Zusammenhang diskutiert worden sind, anzuwenden und zu einem allgemeinen Rechtsinstitut des Schuldrechts fortzuentwickeln.

Die Arbeit ist im Jahre 1983 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen worden.

Ich möchte auch an dieser Stelle meinem hochverehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Wolfgang Frhr. Marschall v. Bieberstein, für vielfältige, verständnisvolle Förderung und stets weiterführende Kritik ganz herzlich danken, ohne die diese Arbeit nicht entstanden wäre.

Der Friedrich Flick Förderungstiftung gilt mein Dank für die großzügige Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Schließlich habe ich Herrn Professor Dr. Dr. h. c. J. Broermann für sein freundliches Entgegenkommen bei der Aufnahme der Arbeit in die „Schriften zum Bürgerlichen Recht“ zu danken.

Hamburg, im Januar 1984

*W. v. Reinersdorff*



# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

§ 1 Vorbemerkung .....	13
§ 2 Begriffsbestimmung .....	14
§ 3 Gesetzliche Fälle des Einwendungsdurchgriffs .....	15

## 1. Teil

### Zur dogmatischen Grundlage des Einwendungsdurchgriffs

§ 4 Drei Beispielfälle zur Interessenlage beim Einwendungsdurchgriff	18
I. Zustimmung zu einem fremden Schuldverhältnis .....	18
II. Leistung auf ein fremdes Schuldverhältnis .....	21
III. Anschein der Zusammengehörigkeit zweier Schuldverhältnisse	23
§ 5 Der Einwendungsdurchgriff als konstruktive Lösungsmöglichkeit ..	25
I. Fehlen anderer Lösungsmöglichkeiten .....	25
II. Die Vereinbarkeit des Einwendungsdurchgriffs mit dem Gesetz	27
III. Der Grundsatz vom Verbot widersprüchlichen Verhaltens als mögliche Grundlage des Einwendungsdurchgriffs .....	28
IV. Die Vereinbarkeit des Einwendungsdurchgriffs mit dem Grund- satz von der Relativität der Schuldverhältnisse .....	29
V. Die Voraussetzungen des Einwendungsdurchgriffs .....	30

## 2. Teil

### Die Anwendung des Einwendungsdurchgriffs

#### *Erstes Kapitel*

#### Zustimmung zu einem fremden Schuldverhältnis

§ 6 Wirkung der Verjährungseinrede zu Lasten Dritter (BGHZ 54, 264)	34
§ 7 Wirkung des vertraglichen Rechts zum Besitz zu Lasten Dritter (RGZ 80, 395) .....	36

§ 8 Wirkung des vertraglichen Zurückbehaltungsrechts zu Lasten Dritter	41
I. RGZ 124, 28 .....	41
II. Chellaram & Sons v. Butlers Warehousing .....	41
§ 9 Wirkung des gesetzlichen Zurückbehaltungsrechts zu Lasten Dritter (BGHZ 34, 122) .....	44
§ 10 Wirkung vertraglicher Haftungsbeschränkungen zu Lasten Dritter	51
I. Die Beurteilung nach englischem Recht .....	52
1. The Kite .....	52
2. Midland Silicones v. Scruttons Ltd. ....	53
3. Morris v. C. W. Martin .....	54
4. a) Harris v. Continental Express .....	56
b) Moukataff v. B.O.A.C. ....	57
5. Pyrene v. Scindia Navigation .....	58
II. Die Beurteilung nach deutschem Recht (BGH NJW 1974, 2177, AG Köln NJW 1976, 2076) .....	59
III. Die Sonderfälle der Genehmigung eines fremden Vertrages (Fosbroke-Hobbes v. Airwork, OLG Breslau JW 1924, 1185) .....	66

### *Zweites Kapitel*

#### Leistung auf ein fremdes Schuldverhältnis

§ 11 Die Anweisungslage .....	70
§ 12 Anweisungsfall „Fehlende Anweisung“ .....	72
I. Ausgangsfall „Nichtbestehen der Schuld — Leistungsvorbehalt des Beklagten“ .....	72
II. Fallvariante „Nichtbestehen der Schuld — Vorleistung des Beklagten“ .....	78
III. Fallvariante „Nichtbestehen der Schuld — Aufrechnung mit anderer Forderung“ .....	79
IV. Fallvariante „Bestehen der Schuld“ (Colonial Bank v. Exchange Bank of Yarmouth) .....	80
§ 13 Fälle der Leistung auf fremde Schuld nach § 267 BGB .....	85
I. Ausgangsfall „Nichtbestehen der Schuld“ .....	85
II. Fallvariante „Bestehen der Schuld“ .....	87

### *Drittes Kapitel*

#### Anschein der Zusammengehörigkeit zweier Schuldverhältnisse

§ 14 Der finanzierte Abzahlungskauf .....	89
---	----

Inhaltsverzeichnis	9
I. Die Selbständigkeit von Kauf- und Darlehensvertrag .....	89
II. Gründe für den Käuferschutz .....	91
III. Die konstruktive Ausgestaltung des Käuferschutzes .....	97
IV. Die Voraussetzungen des Einwendungsdurchgriffs im einzelnen	99
V. Zum Ausschluß des Einwendungsdurchgriffs durch vorformulierte Trennungsklauseln .....	102
§ 15 Weitere finanzierte Erwerbs- und Leistungsverträge .....	106
§ 16 Das Finanzierungs-Leasing .....	107

### 3. Teil

#### Ergebnis und Konsequenzen

§ 17 Das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen .....	112
I. Der Einwendungsdurchgriff als allgemeines Rechtsinstitut ....	112
1. Die Zulässigkeit einer Rechtsfortbildung .....	112
2. Die Voraussetzungen des Einwendungsdurchgriffs .....	114
II. Die Anwendung des Einwendungsdurchgriffs .....	114
§ 18 Weitere Fälle des Einwendungsdurchgriffs .....	118
§ 19 Konsequenzen der Anwendung des Einwendungsdurchgriffs .....	119
I. Prozessuale Konsequenzen .....	119
II. Das allgemeine Problem des Einwendungserhalts in Dreipersonenverhältnissen, insbesondere im Bereicherungsrecht .....	121
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>128</b>

# Abkürzungsverzeichnis

## 1. Abkürzungen für Entscheidungssammlungen aus dem Bereich des Common Law

*Vorbemerkung zur Zitierweise:* Im Bereich des Common Law werden Gerichtsentscheidungen mit den Namen von Kläger und Beklagtem zitiert. Das zwischen beide gesetzte „v.“ steht für „versus“. Die Fundstellenbezeichnung setzt sich zusammen aus dem Jahrgang der Entscheidungssammlung, ggf. einer Bandnummer, der Bezeichnung der Entscheidungssammlung und der Seitenzahl.

A.C.	The Law Reports — House of Lords and Judicial Committee of the Privy Council and Peerage Cases (Appeal Cases seit 1891)
All E.R.	The All England Law Reports
App. Cas.	The Law Reports — Appeal Cases (1875—1890)
C.L.R.	The Commonwealth Law Reports (Australien)
E.R.	The English Reports
H. & N.	The Exchequer Reports by E. T. Hurlstone and J. P. Norman (1856—1862, neu abgedruckt in den English Reports)
K.B.	The Law Reports — King's Bench Division
Lloyd's R.	Lloyd's List Law Reports
L.T.	The Law Times Reports
P.	The Law Reports — Probate Division
Q.B.	The Law Reports — Queen's Bench Division

## 2. Sonstige Abkürzungen

a. A.	anderer Ansicht
a. E.	am Ende
Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
Bearb.	Bearbeiter
bzw.	beziehungsweise
CCA	Consumer Credit Act 1974 (England)
C.L.J.	Cambridge Law Journal (England)
ders.	derselbe

Einl.	Einleitung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
ggf.	gegebenenfalls
Herausg.	Herausgeber
h. M.	herrschende Meinung
i. V. m.	in Verbindung mit
J.B.L.	Journal of Business Law (England)
LJJ.	Lordjustices
Melb. Univ. L.R.	Melbourne University Law Review (Australien)
MK-Bearbeiter	Münchener Kommentar
m. w. (zlr.) Nw.	mit weiteren (zahlreichen) Nachweisen
o.	oben
Rn.	Randnummer
s.	section
S.	Seite
s. o. (u.)	siehe oben (unten)
u.	unten
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert

Im übrigen wird auf Kirchners Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache Bezug genommen.



# Einleitung

## § 1 Vorbemerkung

Die Möglichkeit, Einwendungen aus einem Schuldverhältnis einem Dritten entgegenzuhalten, der nicht Partei dieser Obligation ist (Einwendungsdurchgriff), scheint im Widerspruch zu tragenden Prinzipien des Rechts zu stehen. Nach dem Grundsatz von der Relativität der Schuldverhältnisse, der auf dem Prinzip der Privatautonomie beruht, werden durch Schuldverhältnisse nur die jeweiligen Gläubiger und Schuldner berechtigt und verpflichtet. Zwei Personen können also nicht die Rechte eines Dritten einschränken, indem sie einen Vertrag miteinander schließen. Dies scheint den Schluß zu rechtfertigen, daß die Berufung auf Einwendungen aus einem Schuldverhältnis Dritten gegenüber generell ausgeschlossen ist. Dennoch ist der Einwendungsdurchgriff keine dem deutschen Recht völlig fremde Rechtsfigur. Er ist für bestimmte Fälle im Gesetz vorgesehen<sup>1</sup> und wird im Wege der Fortbildung des Rechts von Rechtsprechung und Lehre zum Käuferschutz bei finanzierten Abzahlungsgeschäften herangezogen<sup>2</sup>. Das Thema der vorliegenden Arbeit ist der *praeter legem* entwickelte Einwendungsdurchgriff. Dieses Institut galt bisher nur als sehr spezielles Hilfsmittel, dessen Anwendbarkeit von der besonderen tatsächlichen Situation finanzieller Geschäfte abhängt. Als typisches Produkt einer von Fall zu Fall sich entwickelnden Rechtsprechung ist der Einwendungsdurchgriff im Zusammenhang mit einzelnen Fällen zwar viel diskutiert, aber noch keiner grundsätzlichen Untersuchung unterzogen worden. Die genauen Voraussetzungen der Anwendung sowie die Herleitung dieser Rechtsfigur aus allgemeinen Prinzipien blieben im Unklaren.

Im folgenden wird der Versuch unternommen zu zeigen, daß der Einwendungsdurchgriff Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens und nicht an spezielle tatsächliche Umstände gebunden ist. Untersuchungen zur Rechtfertigung dieser Rechtsfigur aus den dem Gesetz zugrundeliegenden Prinzipien sowie zu den Voraussetzungen ihrer Anwendung im einzelnen sollen den Einwendungsdurchgriff als dogmatisch handhabbares Rechtsinstitut mit wohldefiniertem Anwendungsbereich etablieren.

---

<sup>1</sup> Dazu sogleich u. § 3.

<sup>2</sup> Vgl. zunächst nur *v. Marschall*, Vortrag, S. 21 ff.; *Gilles*, JZ 1975, 308 ff. Im einzelnen s. u. § 14.

## § 2 Begriffsbestimmung

Die Fälle, mit denen diese Untersuchung befaßt ist, sind Dreiecksverhältnisse der folgenden Grundstruktur: Der Anspruchsteller macht eine Forderung gegen den Anspruchsgegner geltend. Dieser beruft sich demgegenüber auf Rechte aus einem Schuldverhältnis, das zwischen ihm selbst und einem Dritten besteht.

Unter dem Begriff „Einwendungsdurchgriff“ wird das Recht des in Anspruch Genommenen verstanden, der Forderung des Anspruchstellers Einwendungen<sup>1</sup> entgegenzusetzen, die auf dem Schuldverhältnis zwischen dem Anspruchsgegner und einem Dritten beruhen<sup>2</sup>. Es geht also um die in Dreipersonenverhältnissen häufig anzutreffende Problematik des Erhalts der *eigenen* Einwendungen einer der Parteien. Dagegen beschäftigen wir uns nicht mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen — bei anderen Fallgestaltungen — der in Anspruch Genommene sich auf Rechte aus einem Vertrag zwischen dem Anspruchsteller und einem Dritten berufen kann<sup>3</sup>, obwohl auch diese Geltendmachung *fremder* Einwendungen zum Teil als Einwendungsdurchgriff bezeichnet wird<sup>4</sup>.

Mit dem Einwendungsdurchgriff wird der Anspruchsteller in gewisser Weise an das fremde Schuldverhältnis, dem er nicht als Partei angehört, gebunden: Er kann gegen den Anspruchsgegner nicht mehr ohne Berücksichtigung der von diesem unter dem Schuldverhältnis erworbenen Rechte vorgehen, sondern muß die fremde Obligation gegen sich gelten lassen. Als Gegenrechte, denen die Forderung des Anspruchstellers ausgesetzt ist, kommen alle Einwendungen in Betracht, die der in Anspruch Genommene gegenüber dem Dritten hätte, wenn dieser die gleiche Forderung gegen ihn erheben würde<sup>5</sup>. Es ist also die hypothetische Überlegung anzustellen, welche Einwendungen der Anspruchsgegner er-

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung „Einwendung“ wird hier und vielfach im folgenden als Oberbegriff für die Begriffe „Einrede“ und „Einwendung“ benutzt, wie es auch der Terminologie des Gesetzes entspricht, vgl. § 404 BGB.

<sup>2</sup> Dieser Begriff hat sich für dieses Recht bei den finanzierten Abzahlungskäufen eingebürgert, vgl. *v. Marschall*, Vortrag, S. 21 ff.

<sup>3</sup> Dies ist beispielsweise das Problem bei den Verträgen mit Schutzwirkung für Dritte.

<sup>4</sup> *Canaris*, FS Fischer, S. 48; ders. Bankvertragsrecht, Rn. 1425, 1012 ff., 1137 ff. Da es in diesen Fällen um eine ganz verschiedene Problematik geht, sollte der Begriff „Einwendungsdurchgriff“ der Klarheit halber auf den Durchgriff eigener Einwendungen einer Partei eines Schuldverhältnisses gegenüber Dritten beschränkt bleiben. Für diese Konstellation wurde der Begriff entwickelt, s. o. Fn. 2.

<sup>5</sup> So z. B. die Einreden der Verjährung, eines Zurückbehaltungsrechts oder einer Haftungsbeschränkung oder die Einwendungen der Erfüllung oder eines Rechtes zum Besitz.

heben könnte, wenn der Anspruch nicht von dem Anspruchsteller, sondern von dem Dritten geltend gemacht werden würde<sup>6</sup>.

Der Einwendungsdurchgriff stellt den Forderungsinhaber, wenn er gegen seinen Schuldner vorgeht, sozusagen „in die Schuhe“ der anderen Partei des Schuldverhältnisses, an dem der in Anspruch Genommene beteiligt ist. Er ist ein reines Verteidigungsmittel. Der Anspruchsgegner erhält nicht etwa neben den Ansprüchen, die ihm gegen seinen Vertragspartner zustehen, eine weitere Forderung gegen den Anspruchsteller, sondern lediglich das Recht, sich gegen diesen mit gewissen Einwendungen zu verteidigen. Das Ungewöhnliche daran ist, daß Einwendungen aus einem Schuldverhältnis hiernach nicht nur zwischen Gläubiger und Schuldner, sondern auch einem Dritten gegenüber wirken, der nicht Partei dieser Obligation ist. Man könnte von einer „Wirkung relativer Rechte zu Lasten Dritter“ sprechen. Nach dem Grundsatz von der Relativität der Schuldverhältnisse dagegen wirken Obligationen nur inter partes und können daher nicht Rechte Dritter einschränken<sup>7</sup>.

### § 3 Gesetzliche Fälle des Einwendungsdurchgriffs

Bevor wir uns der Theorie des außerhalb des Gesetzes entwickelten Einwendungsdurchgriffs zuwenden, soll auf einige Gesetzesvorschriften, die einen Einwendungsdurchgriff anordnen, hingewiesen und erörtert werden, welche Gründe hier die Anwendung dieser Rechtsfigur rechtfertigen.

I. Nach § 404<sup>1</sup> kann bei der Forderungsabtretung der Schuldner „dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren“.

Da bei der Zession, anders als bei der Vertragsübernahme, der Zedent Partei des Schuldverhältnisses bleibt, aus dem sich die abgetretene Forderung ergibt, und der Zessionar lediglich die Forderung erwirbt, ohne selbst Partei dieses Schuldverhältnisses zu werden<sup>2</sup>, läßt nach der oben entwickelten Definition<sup>3</sup> § 404 einen Einwendungsdurchgriff zu: Der Schuldner kann Einwendungen aus seinem Rechtsverhältnis mit dem Zedenten auch dem Zessionar entgegenhalten.

<sup>6</sup> Vgl. *Canaris*, Bankvertragsrecht, Rn. 1749.

<sup>7</sup> Dazu *MK/Kramer* vor § 241 Rn. 14 ff. und u. § 5 IV.

<sup>1</sup> §§ ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das BGB.

<sup>2</sup> *MK/Roth* § 398 Rn. 4; *Jauernig/Stürner* § 398 Anm. 10. Handelt es sich beispielsweise um einen Kaufvertrag, so bleibt der Zedent Verkäufer mit den entsprechenden Rechten und Pflichten; der Zessionar erwirbt lediglich die Kaufpreisforderung.

<sup>3</sup> s. o. § 2.